

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 29 (1969-1970)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen des Vorstandes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

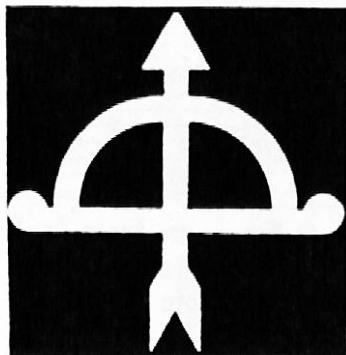
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Mitteilungen des Vorstandes

Aus den Verhandlungen der zwei letzten Vorstandssitzungen können folgende Mitteilungen gemacht werden:

### 1. Mitgliederbeiträge

Auf Grund der neuen Statuten und in Berücksichtigung der Druckkosten für das Schulblatt werden die Mitgliederbeiträge für das Jahr 1969/70 wie folgt festgesetzt:

a) Aktivmitglieder bezahlen Fr. 16.— (wie bisher). Aktivmitglieder sind die im Amte stehenden Primar- und Sekundarlehrer und weitere Lehrpersonen aller Stufen an staatlichen oder privaten Schulen, pensioniert oder nicht pensioniert, die dem BLV aus irgend einem Grunde als Aktivmitglieder anzugehören wünschen und den obgenannten Betrag bezahlen. Aktivmitglieder haben in den Konferenzen Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitglieder bezahlen Fr. 12.—. Passivmitglieder sind alle Personen, die dem BLV mit diesem reduzierten Beitrag angehören wollen. Sie erhalten ebenfalls das Schulblatt zugestellt, haben aber in den Konferenzen nur das Mitspracherecht.

Abonnenten des Schulblattes wie z. B. die Schulbehörden, weitere Personen

usw. bezahlen nach wie vor ein Jahresabonnement von Fr. 10.—.

2. Der Vorstand sichert dem Calvenverlag einen Druckkostenbeitrag zu, damit aus Anlass des 80. Geburtstages von alt Seminardirektor Dr. M. Schmid der Jubiläumsband «Historische Aufsätze» herausgegeben werden kann. Das Buch wird im Sinne einer Extra-Schulblattausgabe allen Lehrern zugestellt.

### 3. Pensionskasse

Auf unseren Bericht und die Ausschreibung im Schulblatt Nr. 3 vom März dieses Jahres hat sich kein einziger Lehrer geregt oder gemeldet. Damit ist erwiesen, dass vom Ausbau unserer Pensionskasse im dort vorgeschlagenen Sinn niemand Gebrauch machen wollte. Damit ist aber kein Fortschritt erzielt, das heisst die unseres Erachtens ungenügende Pensionsversicherung der bündnerischen Lehrerschaft bleibt – vorläufig wenigstens – bestehen. Wie ungenügend die bezügliche Versicherung ist, möchten wir mit folgender Tabelle darstellen, in der die heutige Rente von (Fr. 7000.— + 6% Teuerungszulage)

Fr. 7420.— in Relation zum entsprechenden Lohn des Lehrers bei seiner Pensionierung gesetzt wird; als Lohn gilt der Minimalansatz laut Kantonaler Besoldungsverordnung inkl. 12% Teuerungszulage.

Beim Primarlehrer mit

30 W.	Schuldauer ist die Rente	42,4%
32 W.	»	41,4%
34 W.	»	40,4%
36 W.	»	38,1%
38 W.	»	36,1%
40 W.	»	34,3%

Beim Sekundarlehrer mit

36 W.	Schuldauer ist die Rente	31,8%
38 W.	»	30,2%
40 W.	»	28,7%

Diese ungenügende Versicherung trifft (nach Zahlen vom Schuljahr 1967/68) 349 Primarlehrer und 105 Sekundarlehrer, das heisst also jene Kollegen, die bei ihrer Gemeinde in keiner Zusatzversicherung sind. Wir stellen also fest, dass fast die Hälfte der Primarlehrer und ca. 60% der Sekundarlehrer nicht so versichert sind, wie es heute sonst üblich ist; denn allgemein gilt, dass die von Berufskassen, Angestelltenkassen usw. ausbezahlten Renten 50% des letzten Lohnes ausmachen sollten.

Man «tröste» sich ja nicht mit der falschen Vorstellung, dass bei Hinzurechnung der AHV-Renten alles in beste Ordnung komme! Der Sekundarlehrer, der aus einer Jahresschule mit 40 Wochen Schuldauer austritt und pensioniert wird, erhält, Ehepaarrente der AHV und Rente unserer Pensionskasse zusammengezählt, eine Rente von 50,8% seines letzten Lohnes, wenn dieser dem gesetzlichen Minimum entspricht; zahlt die Gemeinde eine Ortszulage, macht es wieder weniger als 50%.

Der Vorstand hat die Situation mit der Verwaltungskommission unserer Pensionskasse besprochen und kam zum Schluss, dass eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse nur erreicht werden könne, wenn

- eine neue Kasse aufgebaut, würde, in die alle «neuen» Lehrer eintreten und vielleicht sich auch noch jene bis zum ca. 30. Altersjahr einkaufen könnten, oder
- der Versuch unternommen wird, unsere Kasse mit derjenigen der Kantonalen Beamten zu fusionieren.

Die zweitgenannte Lösung erfordert vor allem gesetzliche Änderungen, die nur durch den Grossen Rat beschlossen werden können. Daher hat der Vorstand die beiden Grossräte, die in unserem Vorstande sitzen, beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Sache im Grossen Rat zur Sprache zu bringen.

#### 4. Lehrer-Weiterbildung

Bei der Statutenrevision anlässlich der letztjährigen Delegiertenversammlung in Landquart wurde der Art. 17 zurückgestellt, da im Zusammenhang mit unserer Konferenztätigkeit verschiedene Fragen vorerst abgeklärt werden mussten. Die herkömmliche Art, die Konferenzen in den Sektionen meist nur halbtags und mit Referaten über alle möglichen Themata durchzuführen, vermag in unserer Zeit nicht mehr zu genügen, und das hat teilweise bei der Lehrerschaft selbst und auch etwa bei Schulbehörden dazu geführt, den Bildungswert solcher Konferenzen in Frage zu stellen. Der Vorstand möchte sich daher sehr bemühen, die Konferenzarbeit wertvoller zu gestalten. Er ist der Ansicht, dass die Arbeit in den Konferenzen vor allem zeitlich konzentriert und die Leh-

terschaft mehr zu eigener, aktiver Mitarbeit herangezogen werden muss. Eine Aussprache mit je einer Vertretung der Schulinspektoren, des Sekundarlehrervereins, der Vereinigung der Werklehrer und des Vereins für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung, in der die Möglichkeiten für eine Neugestaltung und Verbesserung der Arbeit in unseren Konferenzen erwogen wurden, hat die Ansicht des Vorstandes in jeder Hinsicht bestätigt. Man hat einen Vorschlag ausgearbeitet, nach welchem die Konferenztätigkeit nicht mehr so aufgesplittet, sondern zusammengefasst in Form von 2-3tägigen Kursen durchgeführt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde auch dem Erziehungsdepartement unterbreitet, das die Anregung sehr begrüsste. Das Departement ist bereit, eine Kommission zu ernennen, die aus Vertretern der Schulinspektoren, des Lehrerseminars, des Bünd. Lehrervereins, des Bünd. Sekundarlehrervereins, der Werklehrervereinigung, des Vereins für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung und auch der Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche zusammengesetzt ist. Diese Kommission hätte Kursprogramme vorzubereiten und auszuarbeiten, die den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen, und die einzelnen Konferenzen würden dann eines der verschiedenen Themas in einem Kurs gründlich durcharbeiten, dies nach freier Wahl innerhalb der vorbereiteten Kursprogramme. Das Departement ist ferner bereit, an der Honierung der Kursleiter mitzuhelfen und den Kursteilnehmern eine Taggeldentschädigung zukommen zu lassen, wie dies im Schulgesetz in Art. 56 und in der Vollziehungsverordnung hiezu in Art. 21 vorgesehen ist. Dies allerdings in der Voraussetzung, dass die

Kurse sorgfältig vorbereitet und ordnungsgemäss durchgeführt werden. Wir sind dem Erziehungsdepartement für seine wohlwollende Stellungnahme sehr dankbar und werden nicht versäumen, unsere definitiven Vorschläge, nachdem diese durch die Delegiertenversammlung in Bergün bereinigt sein werden, zusammen mit einem entsprechenden Gesuch einzureichen.

Auf Grund aller dieser Besprechungen könnte der Art. 17 unserer Statuten folgenden Wortlaut haben:

#### Art. 17

Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich im Herbst zur Besprechung der vom Kantonalvorstand gestellten Traktanden, der Umfragen und bestimmen die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung.

Mindestens jedes zweite Jahr werden während der Schulzeit 2-3 Tage nacheinander Kurse zur beruflichen Weiterbildung durchgeführt; diese Kurse können auch in Stufen- und Fachkonferenzen aufgeteilt werden.

Eine vom Erziehungsdepartement ernannte Kommission bereitet verschiedene Kursprogramme vor, und in den Kursen der Sektionen ist bei freier Auswahl des Themas nach diesem Programm zu arbeiten.

Diese Kurse sind für alle im Schuldienst stehenden Lehrkräfte obligatorisch.

### 5. Promotionsbestimmungen

Dem Auftrag einer früheren Delegiertenversammlung nachkommend, hat sich der Vorstand um die Aufstellung einer Promotionsordnung für die Primarschulen bemüht. Die nachstehend vorgeschlagene Promotionsordnung stützt sich auf eine ganz ähnliche, die sich in einzelnen Teilen unseres Kantonsgebietes bereits bewährt hat. Es

ist vorgesehen, sie nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung neben die Notenwerterklärung in die kantonalen Zeugnisbüchlein zu drucken.

Zwei Erläuterungen zur Ordnung selbst mögen vorausgenommen werden. Die Note für Leistung soll in Zukunft Leistung und Fortschritt umfassen. Kommt ein Schüler zum Beispiel aus anderssprachigem Gebiet in eine neue Schule und sind daher seine Leistungen in der für ihn neuen Unterrichtssprache nicht genügend usw., so kann die Note doch etwas erhöht werden, wenn man auf Grund von Fleiss und Intelligenz des Schülers feststellen kann, dass er in der Sprache in kurzer Zeit gute Fortschritte macht; es besteht dann berechtigte Annahme und Hoffnung, dass der Schüler in Bälde die sprachlichen Schwierigkeiten soweit überwinden werde, dass die Leistungen sich wesentlich verbessern können. Es wäre diesem Kinde gegenüber ungerecht, wenn der Faktor «Fortschritt» ganz unberücksichtigt bliebe. – Eine weitere Neuerung – bei manchen Lehrern allerdings schon längst als sehr gute Erfahrung immer wieder angewendet – ist die Abschaffung der «Bedingten Promotion». Wenn ein Lehrer das Schulkind ein oder sogar mehrere Jahre kennt, sollte er in der Lage sein (und den Mut dazu haben!), die Promotion oder eben die Nicht-Promotion auszusprechen. Wie soll der nächste Lehrer, zu dem das bedingt promovierte Kind nach den Ferien in die Schule kommt, schon nach 1-2 Wochen endgültig entscheiden können, ob das Kind in der Klasse verbleiben oder doch wieder in die untere, seine frühere Klasse zurückversetzt werden soll? Gerade weil dies nicht klappen kann, wird die bedingte Pro-

motion meistens zur Farce. Überdies sollen auch für dieses Kind Ferien eben Ferien sein und nicht eine Zeit des Nacharbeitens und des «Nachbüffelns». Wenn ein Nachholbedarf, zum Beispiel bei längerer Krankheit des Kindes, wirklich vorhanden ist, so wird der Lehrer sicher ermessen können, ob das Kind bis zum Eintritt in die neue Klasse das Niveau erreichen kann oder nicht. In einem solchen Fall ist Rücksprache mit den Eltern ohnehin erforderlich, und der Lehrer wird sich dann für eine Promotion oder Nicht-Promotion entscheiden können. Zur Diskussion stehen folgende

## **Promotionsbestimmungen**

### **A. Zuständigkeit**

Die Promotion des Schülers ist Sache des Klassenlehrers (Art. 20 des Schulgesetzes).

### **B. Allgemeines**

Die Schüler erhalten mindestens am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Wenn die Promotion aus irgend einem Grunde gefährdet ist, sind die Eltern durch ein Zwischenzeugnis oder mittels eines besonderen Berichtes rechtzeitig zu benachrichtigen. (Art. 20 des Schulgesetzes.)

### **C. Promotionsbedingungen**

Für die Promotion zählende Fächer sind in der

#### **1. Klasse:**

Muttersprache und Rechnen.

Nichtpromotion erfolgt, wenn in jedem der beiden Fächer die Durchschnittsnote  $3\frac{1}{2}$  nicht erreicht wird.

#### **2.-4. Klasse:**

Muttersprache (mit je einer zählenden Note für Mündlich, Schriftlich und Lesen).

**Rechnen** (je eine Note für Mündlich und Schriftlich).

**Heimatkunde** eine Gesamtnote.

**Nichtpromotion** erfolgt, wenn das Notenbild zwei Noten 3, eine Note 3 und eine  $3\frac{1}{2}$  oder wenn es mehr als zwei Noten  $3\frac{1}{2}$  aufweist.

#### 5.–8. Klasse:

**Muttersprache** (Mündlich und Schriftlich – eine Lesenote wird nicht mehr erteilt).

**Rechnen** (Mündlich und Schriftlich). **Geometrie, Geographie, Naturkunde und Geschichte** mit je einer Gesamtnote.

**Nichtpromotion** erfolgt, wenn das Notenbild zwei Noten 3, eine Note 3 und eine  $3\frac{1}{2}$ , oder wenn es mehr als zwei Noten  $3\frac{1}{2}$  aufweist.

**Nichtpromotion** kann nur am Ende des Schuljahres erfolgen.

Erreicht ein Schüler im Zwischenbericht oder -zeugnis die Promotionsnoten nicht, gilt für ihn die zweite Hälfte des Schuljahres als Probezeit. Am Ende des Schuljahres ist nur der Entscheid ob «promoviert» oder «nicht promoviert» möglich.

Für die Promotion massgebend ist nur die jeweilige Note für Leistung/Fortschritt (Skala 6–1), nicht aber die Fleissnote.

## 6. Wahlen

Traktandum vier unserer diesjährigen Delegiertenversammlung sind die Wahlen. Zu wählen sind der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Kollege Hs. Dönz, Chur, wechselt Departement; er gibt das Kassieramt ab und übernimmt die Vertretung des Vorstandes in der Redaktionskommision des Schulblattes, er verbleibt also im Vorstand. – Hingegen hat Kollege Rest Gieri Tschuor, Rueun, seine Demission als Vizepräsident und Vor-

standsmitglied eingereicht. Wir begreifen, dass unser lieber Kollege nach 18jähriger Mitarbeit im Vorstand etwas amtsmüde geworden ist; wir werden im Vorstand aber seine stets ausgewogenen und von viel Verständnis zeugenden Voten missen, und wir danken ihm bereits hier für seine lange, wertvolle Mitarbeit. – Neu zu wählen ist ein Kassier des BLV; wir nehmen an, dass die Konferenzen des Bezirkes Vorderrhein – Glenner mit Rücksicht auf Region, Sprache und Konfession wieder einen Vertreter stellen dürfen und auch werden! Alle andern Amtsinhaber stellen sich wieder zur Verfügung.

Wir ersuchen die Konferenzen, sich vor allem mit den Umfragen «Lehrer-Weiterbildung», «Promotionsbestimmungen» und «Wahlen» zu befassen; selbstverständlich können auch andere Themas besprochen und neue Anregungen vorgebracht werden. Die Antworten auf die Umfragen sollen bis zum 1. November 1969 dem Präsidenten zugeschickt werden.

In letzter Minute haben uns unvorhergesehene Umstellungen in Bergün dazu bewogen, die Kantonalkonferenz 1969 in den beiden Nachbargemeinden Bergün und Filisur durchzuführen. Diese rein organisatorische Massnahme soll aber der ganzen Veranstaltung in keiner Weise Abbruch tun. Man merke sich einfach: Am Freitag geht man nach Bergün, am Samstag, den 8. November nach Filisur. Thema des Hauptreferates, der Referent selbst und die zentrale Lage der Tagungsorte lassen eine grosse Beteiligung an der diesjährigen «Lehrerlandsgemeinde» erwarten. – Auf Wiedersehen!

Thusis, den 21. September 1969

Der Präsident: Christian Caviezel